

Niederschrift Nr. GR/009/2021

über die am **Mittwoch, den 01.12.2021** im **Feuerwehrhaus** in Neustift stattgefundenen öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Neustift im Stubaital.

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 22:00 Uhr

Anwesende:

"JUNGES NEUSTIFT - Peter Schönherr"

Herr Bürgermeister Mag. Peter Schönherr

Herr GV Hermann Stern

Herr GV DI (FH) Markus Müller

Herr GR Benjamin Steirer

Herr GR Florian Stern

Herr EGR Norbert Pfurtscheller

Frau EGRin Carmen Stern

Vertr. für GR Robert Fankhauser

Vertr. für GR Manfred Schwab bei
Pkt. 9)

"Gemeinschaftsliste Neustift"

Herr Vizebürgermeister Andreas Gleirscher

Herr GR Josef Pfurtscheller

Herr GV Karl Pfurtscheller

Herr GR Georg Gleirscher

Frau EGRin Katharina Heinz

Vertr. für GRin Anita Siller

"Zukunft Neustift"

Herr GR Dr. Friedrich Siller

"Gemeinsame Wirtschafts- und Zukunftsliste Neustift"

Herr GV DI Daniel Illmer

Herr EGR Peter Ranalter

Vertr. für GR DI Norbert Gleirscher

"FÜR NEUSTIFT Team Martin Pfurtscheller (Brölller) "

Herr GR Martin Pfurtscheller

"Freier Mandatar"

Herr GR Patrick Berger

Weiters anwesend:

Herr Franz Gleirscher

Herr Dr. Herbert Schöpf, LL.M.

Herr DI Daniel Pozzo

Frau Amtsleiterin Jasmin Schwarz

Anw. zu Pkt. 14)

Anw. zu Pkt. 14)

Anw. zu Pkt. 14)

Entschuldigt abwesend:

"JUNGES NEUSTIFT - Peter Schönherr"

Herr GR Manfred Schwab

Herr GR Robert Fankhauser

Abw. bei Pkt.9)

"Gemeinschaftsliste Neustift"

Frau GRin Anita Siller

"Gemeinsame Wirtschafts- und Zukunftsliste Neustift"

Herr GR DI Norbert Gleirscher

TAGESORDNUNG:

1. Genehmigung der Protokolle vom 20.09. und 20.10.2021
- 1.1. Bericht über den Stand der Umsetzung der Protokolle vom 20.09. und 20.10.2021
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Antrag auf Änderung einer Teilfläche des Gst 631/1 (Sabine Gleinser) von Freiland in Wohngebiet (ca.108 m²) zur Erweiterung ihres Bauplatzes Gst 631/12 um eine Stellplatzfläche
4. Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich einer Teilfläche (ca. 26 m²) des Gst 581 (Martin Grießer) von derzeit Sonderfläche gem. § 43 - Naturkegelbahn in Freiland gem. § 41 TROG
5. Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich einer Teilfläche (ca. 54 m²) des Gst 493/1 (Birgit Gleirscher) zur Ermöglichung der Erweiterung des bestehenden Einfamilienhauses in ein Zweifamilienwohnhaus
6. Gst. 1359/1 (Klaus Kindl)
 - a) Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Gst 1359/1 von Freiland in Bauland (ca. 620 m²)
 - b) Erlassung/Änderung Bebauungsplan für Bereich Gst 1359/6 und Teilfläche Gst 1359/1
7. Antrag auf Flächenwidmungsplanänderung im Bereich von Teilflächen der Gste 1431, 3554 und 1368/1 (Karin und Abdelilah Massoudy) zur Arrondierung/Erweiterung des Bauplatzes auf Gst 1431
8. Antrag auf Erlassung eines Bebauungsplanes für Bereich Gst 1316/3 (Dr. Anton Ranalter)
9. Antrag auf Erlassung eines Bebauungsplanes/ergänzenden Bebauungsplanes für den Bereich der Gste 798/4 (Schwab-Bau GesmbH), 798/3 (Gemeinde Neustift) und 801/3 (Markus und Georg Danler) zur Ermöglichung des Umbaus der bestehenden Garage in eine Werkstatt
10. Antrag auf Erlassung eines neuen Bebauungsplanes für Bereich Gst 267/4 (Hotel Stubai Hof GmbH)
11. Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl 2022
 - 11.1. Festlegung der Anzahl der Beisitzer und Ersatzbeisitzer für die Gemeindewahlbehörde
 - 11.2. Festlegung der Anzahl der Beisitzer und Ersatzbeisitzer für die Sprengelwahlbehörde

- 11.3. Festlegung der Anzahl der Beisitzer und Ersatzbeisitzer für die Sonderwahlbehörde
12. Totenkapelle - Aufbahrungskapelle
- 12.1. Abschluss des vorliegenden Tauschvertrages mit der röm. kath. Kirche zum heiligen Georg bzgl. Gste 212/3 (147 m²), 212/5 (20 m²), je Gemeinde Neustift und Gst 211 (168 m²), kath. Kirche entspr. Teilungsvorschlag OPH Ziviltechniker GesmbH, GZl. 28108/21-A- entspr. Empfehlung Gemeindevorstand vom 02.11.2021
- 12.2. Abschluss des vorliegenden Tauschvertrages mit Klaus, Mag. Dr. Ewald und Walter Jenewein betreffend 18 m² Teilfläche aus Gst 3513/5 (Gemeinde Neustift) und Gst .515 (Gebrüder Jenewein) entspr. Naturaufnahme OPH Ziviltechniker GesmbH, GZl. 28108/21 - entspr. Empfehlung Gemeindevorstand vom 02.11.2021
13. Beratung und Beschlussfassung über die
 - Exkammerierung einer Teilfläche von 7 m² aus Gst 3513/5 in EZ 436 (Öffentliches Gut) entspr. Lageplan der Naturaufnahme OPH Ziviltechniker GesmbH, GZl. 28108/21 und käufliche Überlassung dieser Teilfläche an Klaus, Walter und Mag. Dr. Ewald Jenewein
 - Abschreibung einer Teilfläche von 1 m² aus Gst 3513/5 und Zuschreibung zu Gst 3513/7 (je EZ 436, Öffentliches Gut - Wege und Plätze)
14. Freizeitzentrum Neustift Ges.n.b.R. - Wettbewerblicher Dialog
 - Beratung und Genehmigung der Reihung der Bewertungsjury für die Zuschlagsentscheidung im Vergabeverfahren Wettbewerblichen Dialog „Bergcamp Stubai“
 - entspr. Beschluss Verwaltungsrat vom 23.11.2021
15. Beratung und Beschlussfassung über die Verlängerung der Nutzungsvereinbarung des Sportplatzes Kampl zwischen Gemeinde Neustift und TVB Stubai
16. Ausbau/Umbau der bisher für das Betreute Wohnen genutzten Räumlichkeiten in Pflegezimmer (12 Pflegezimmer zusätzlich)
 - Beratung und Beschlussfassung über die Erhöhung der Auftragsvergabe an die Wohnbaugesellschaft TIGEWOSI - entspr. Empfehlung Gemeindevorstand
17. Beratung und Beschlussfassung für den käuflichen Erwerb eines Traktors (Austausch des LKW) - entspr. Empfehlung Gemeindevorstand vom 02.11.2021
18. Haushaltsplan 2022, Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung der Steuern, Gebühren und Entschädigungen 2022- entspr. Empfehlung Gemeindevorstand vom 30.11.2021
19. Anträge, Anfragen und Allfälliges

BESCHLÜSSE:

Bürgermeister Mag. Peter Schönherr begrüßt die anwesenden MandatarInnen und ZuhörerInnen und eröffnet die Sitzung. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Zu Punkt 1) der TO:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat **einstimmig**, Tagesordnungspunkt 14 aufgrund der bestehenden Verschwiegenheitspflicht entsprechend des Bundesvergabegesetzes unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Einstimmig spricht sich der Gemeinderat für die Aufnahme des Tagesordnungspunktes: **Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer Verordnung über Gebühren- und Indexanpassungen 2022 – Kanalgebührenordnung** aus.

Die Niederschrift der Sitzung vom 20.09.2021 wird von den an der Sitzung teilgenommenen GemeinderätInnen **einstimmig** genehmigt.

Die Niederschrift der Sitzung vom 20.10.2021 wird von den an der Sitzung teilgenommenen GemeinderätInnen **einstimmig** genehmigt.

Zu Punkt 1.1) der TO:

Amtsleiterin Jasmin Schwarz informiert über die Umsetzung des Gemeinderatsprotokolls

vom 20.09.2021 :

- Raumordnungsrechtliche Angelegenheiten wurden- wie üblich – am Tag der GR-Sitzung kundgemacht.
- TOP 9.2. – Inklusives Wohnen: In der kürzlich mit der Sozialabteilung stattgefundenen Onlinebesprechung wurden die weiteren Schritte besprochen. Mit Zustimmung der Betroffenen/der Klienten werden deren Kontaktdaten an die Sozialabteilung übermittelt, die dann in einer Einzelfallprüfung (persönliches Gespräch) die erforderliche Art der Betreuung etc. feststellen.

vom 20.10.2021 :

- Raumordnungsrechtliche Angelegenheiten wurden - wie üblich –am Tag der GR-Sitzung kundgemacht und
- TOP 5: Der Dienstbarkeitsvertrag zwischen Hr. Complojer und der Gemeindegutsagrargemeinschaft wird im Laufe der Woche für Unterfertigungen im Hause sein.
- TOP 6: Der Dienstbarkeitsvertrag zwischen Wintersport und Gemeindegutsagrargemeinschaft ist beidseits unterfertigt wird derzeit noch vergebührt.
- TOP 13), 14), 15) Grundankäufe bzw. Dienstbarkeits-Einräumungen sind in Bearbeitung – Verträge bzw. Vermessungsurkunde sind noch nicht abschließend fertiggestellt
- TOP 11: Die neue Vergnügungssteuer-Verordnung wurde seitens der Aufsichtsbehörde, dem Land Tirol, „zur Kenntnis genommen“, also genehmigt.
- TOP 17: Die Verordnung des Standesamtsverbandes Stubaital wurde gestern kundgemacht – damit ist Neustift ab 01.01.2022 Mitglied des Stubaier Verbandes.

Zu Punkt 2) der TO:

Bgm. Mag. Peter Schönherr informiert über die derzeitige behördliche Schließung von zwei Kindergartengruppen aufgrund Corona-Infektionen, wenn auch die Betreuung in den anderen Gruppen aufrecht ist. Die neue Leitung der Kinderbetreuung, Frau Gaßler mache ihre Arbeit hervorragend und stehe in ständiger Verbindung sowohl mit den Eltern, als auch der Gemeinde und der Gesundheitsbehörde. Interessant findet Bgm. Mag. Peter Schönherr, dass die Waldgruppen bisher trotz voller Besetzung, keinen COVID-Fall unter den Kindern habe. Auch wenn sich die Mitarbeiter der Gemeinde sehr darum bemüht haben, den Eislaufplatz öffnen zu können, so werde dieser angesichts der hohen Inzidenz in Neustift voraussichtlich ab 13. Dezember geöffnet. Wann möchte hier keinesfalls ein Risiko eingehen. Nach der Auszeichnung mit zwei Mobilitätssternen in 2019, konnte die Gemeinde im heurigen Jahr drei Sterne erreichen, so Bgm. Mag. Peter Schönherr. Weiters informiert Bgm. Mag. Peter Schönherr über eine vom Gemeindevorstand am 30.11.2021 für das Budget 2022 vorgesehene interessante Subvention für Neustifter Schulkinder: Anlehnend an die Digitalinitiative des Bundes, dass allen Schülerinnen und Schülern der 1 und 2. MS-Klassen ein Tablet gegen einen Eigenanteil von € 100,- zur Verfügung steht, beteiligt sich die Gemeinde an einer Elterninitiative, diesen Vorteil auch den SchülerInnen der 3. und 4. Klassen zu verschaffen: Die Gemeinde unterstützt den Ankauf eines Tablets mit € 100,- pro Gerät.

Zu Punkt 3) der TO:

Frau Sabine Gleinser, möchte ihr Baugrundstück 631/12 um eine Fläche von ca. 108 m² (Teilfläche aus Gst 631/1) erweitern, um dort eine Stellplatzfläche unterbringen zu können. Nachdem diese Teilfläche derzeit im Flächenwidmungsplan als Freiland ausgewiesen ist, wird um entsprechende Umwidmung in Bauland ersucht.

Der Raumordnungsausschuss hat sich mit dieser Angelegenheit befasst und empfiehlt die Beschlussfassung im Gemeinderat.

Es liegt ein ortsplanerisches Gutachten der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, vom 04.11.2021 vor.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital **einstimmig** (schriftliche Abstimmung) gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101 idGF, den von der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neustift im Stubaital vom 09.11.2021, Zahl: 334-2021-00022 im Bereich der Grundstücke 631/1, 631/12 und 631/6 (jeweils Teilflächen), KG 81123 Neustift, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neustift im Stubaital vor:

Im Bereich Grundstück 631/1 KG 81123 Neustift rund 1 m² von Wohngebiet § 38 (1) in Freiland § 41 sowie rund 107 m² von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1)

weitere Grundstück 631/12 KG 81123 Neustift rund 1 m² von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1)

weitere Grundstück 631/6 KG 81123 Neustift rund 2 m² von Wohngebiet § 38 (1) in Freiland § 41

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 mit gleichem Abstimmungsverhältnis der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Punkt 4) der TO:

Herr Martin Grieser beantragt die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich einer Teilfläche des Gst 581 (ca. 26 m²) von derzeit Sonderfläche gem. § 43 - Naturkegelbahn in Freiland gem. § 41 TROG. Die Teilfläche von 26 m² soll an Herrn Georg Siller zur Errichtung einer Trafostation für sein E-Werk verkauft werden.

Nachdem das gesamte Areal der Naturkegelbahn Neder derzeit als Sonderfläche Naturkegelbahn gewidmet ist, wird um entsprechende Rückwidmung der Abtretungsfläche in Freiland ersucht.

Ein positives ortsplannerisches Gutachten der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, vom 05.11.2021 liegt vor.

Der Raumordnungsausschuss hat sich mit dieser Angelegenheit befasst und empfiehlt die Beschlussfassung im Gemeinderat.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital **einstimmig** (schriftliche Abstimmung) gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101 idGF, den von der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neustift im Stubaital vom 09.11.2021, Zahl: 334-2021-00024 im Bereich des Grundstücks 581 (Teilfläche), KG 81123 Neustift, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neustift im Stubaital vor:

Im Bereich des Grundstück 581 KG 81123 Neustift rund 26 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Naturkegelbahn in Freiland § 41

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 mit gleichem Abstimmungsverhältnis der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Punkt 5) der TO:

Frau Birgit Gleirscher beabsichtigt, ihr auf Gst 493/4 in Neder bestehendes Einfamilienwohnhaus durch Zu- und Aufbaumaßnahmen um eine zweite Wohneinheit zu erweitern.

Um die dafür erforderlichen gesetzlichen Grenzabstände zu erreichen, soll das Baugrundstück durch den Ankauf einer Teilfläche von ca. 54 m² aus dem Anrainergrundstück 493/1 vergrößert werden.

Nachdem diese Teilfläche derzeit im geltenden Flächenwidmungsplan als Freiland ausgewiesen ist, wird der Gemeinderat um entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes ersucht.

Es liegen dazu folgende positive gutachtliche Stellungnahmen vor:

- Ortsplanerisches Gutachten der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, vom 09.11.2021 vor
- Wasserbautechnische Stellungnahme des Baubezirksamtes Innsbruck, Wasserwirtschaft, Valiergasse 1 6020 Innsbruck, Zl.: BBAIBK-g334/972-2021 vom 19.05.2021
- Wildbachtchnische Stellungnahme der Sektion Tirol der WLW, Wilhelm-Greil-Straße 9, 6020 Innsbruck, Zl.: 3141/076-2021, vom 04.11.2021

Der Raumordnungsausschuss hat sich mit dieser Angelegenheit befasst und empfiehlt die Beschlussfassung im Gemeinderat.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital **einstimmig** (schriftliche Abstimmung) gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101 idgF, den von der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neustift im Stubaital vom 24.11.2021, Zahl: 334-2021-00021 im Bereich des Grundstücks 493/1 (Teilfläche), KG 81123 Neustift, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neustift im Stubaital vor:

Im Bereich des Grundstückes 493/1 KG 81123 Neustift rund 54 m² von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 mit gleichem Abstimmungsverhältnis der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Ergänzend weist GV DI Daniel Illmer als Obmann des Raumordnungsausschusses darauf hin, dass dem nun vorliegenden Projekt, einige gemeinsame konstruktive Besprechungsrunden mit den Projektplanern und Grundeigentümern im Rahmen des Ausschusses vorausgingen.

Zu Punkt 6) der TO:

Herr Klaus Kindl beabsichtigt nordöstlich des auf Gst 1359/6 bestehenden Hauses „Severin“ im Bereich des Grundstückes 1359/1 ein Privatwohnhaus zu errichten. Die gegenständliche Fläche liegt zur Gänze im Freiland. Der Grundeigentümer ersucht daher den Gemeinderat der Gemeinde Neustift, die raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Baumaßnahme zu schaffen.

Es liegt dazu eine positive ortsplanerische Stellungnahme der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck vom 26.11.2021 vor.

Der Raumordnungsausschuss hat sich mit dieser Angelegenheit befasst und empfiehlt die Beschlussfassung im Gemeinderat. Es wird empfohlen, gleichzeitig mit der Änderung des Flächenwidmungsplanes auch einen entsprechenden Bebauungsplan für den neuen Bauplatz sowie das Anrainergrundstück 1359/6 zu erlassen.

a)

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital **einstimmig** (schriftliche Abstimmung) gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101 idgF, den von der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neustift im Stubaital vom 29.11.2021, Zahl: 334-2021-00025 im Bereich des Grundstückes 1359/1, KG 81123 Neustift (zum Teil), durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neustift im Stubaital vor:

Im Bereich Grundstückes 1359/1 KG 81123 Neustift rund 619 m² von Freiland § 41 in Gemischtes Wohngebiet § 38 (2) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 2)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 mit gleichem Abstimmungsverhältnis der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

GR Dr. Friedrich Siller nimmt wegen Befangenheit nicht an Beratung und Abstimmung teil.

b)

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101 i.d.g.F. **einstimmig** (schriftliche Abstimmung) den von der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines **Bebauungsplanes für den Bereich des Grundstückes 1359/6 und einer Teilfläche des Grundstückes 1359/1 (neu gebildetes Grundstück 1359/7), beide KG Neustift im Stubaital, Zl.: B4.7 Milders Kindl vom 25.11.2021** durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 mit gleichem Stimmenverhältnis der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

GR Dr. Friedrich Siller nimmt wegen Befangenheit nicht an Beratung und Abstimmung teil.

Als Obmann des Raumordnungsausschusses unterstreicht GV DI Daniel Illmer dessen positive konstruktive Arbeit. An vorliegendem Projekt wird deutlich, dass die vorliegenden raumordnerischen Instrumente im Sinne der Projekte eingesetzt und nicht für andere Zwecke eingesetzt werden.

Zu Punkt 7) der TO:

Herr und Frau Abdelilah und Karin Massoudy beabsichtigen, durch den Erwerb von Teilflächen aus den Anrainergrundstücken 3554 und 1368/1 ihr bereits mit einem Wohnhaus bebautes Grundstück 1431 zu vergrößern. Nachdem die Teilflächen und der bestehende Bauplatz im geltenden Flächenwidmungsplan unterschiedliche Widmungen aufweisen, wird um entsprechende Arrondierung des Flächenwidmungsplanes ersucht.

Es liegen dazu folgende gutachtliche Stellungnahmen vor:

- Wildbachtechnische Stellungnahme des Gebietsbauleiters der Wildbach- und Lawinerverbauung, GBl. Mittleres Inntal, Zl.: 3131/0907 vom 16.12.2019
- Ortsplanerisches Gutachten der PLANALP ZT GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck vom 16.11.2021

Der Raumordnungsausschuss hat sich mit dieser Angelegenheit befasst und empfiehlt die Beschlussfassung im Gemeinderat.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital **einstimmig** (schriftliche Abstimmung) gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101 idgF, den von der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neustift im Stubaital vom 19.11.2021, Zahl: 334-2019-00018 im Bereich der Grundstücke 1431, 1368/1 und 3554 (je Teilflächen), KG 81123 Neustift, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neustift im Stubaital vor:

Im Bereich des Grundstückes 1368/1 KG 81123 Neustift rund 24 m² von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Wohngebiet § 38 (1)

weilers des Grundstückes 1431 KG 81123 Neustift rund 36 m² von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1)

weilers des Grundstückes 3554 KG 81123 Neustift rund 4 m² von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 mit gleichem Abstimmungsverhältnis der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Punkt 8) der TO:

Nachdem der Gemeinderat der Gemeinde Neustift bereits vor einiger Zeit die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Gst 1316/3 in Stackler/Auten des Herrn Dr. Anton Ranalter beschlossen hat, wird im Rahmen des aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahrens die Flächengröße von ca. 1000 m² Baulandwidmung für die Realisierung eines Einfamilienwohnhausprojektes kritisch gesehen und eine entsprechende Überarbeitung des Projektes mit verkleinerter Bauplatzfläche im Rahmen eines Verbesserungsauftrages gefordert.

Aufgrund dieses Verbesserungsauftrages hat nun Raumplaner DI Friedrich Rauch einen abgeänderten Entwurf eines Bebauungsplanes ausgearbeitet, welcher eine Teilung des Areals in zwei bebaubare Grundstücke verbindlich vorsieht (ca. 360 m² und ca. 640 m²). Aufbauend auf diesem neuen Bebauungsplan ist das Projekt vom Bauplaner entsprechend anzupassen und wird damit auch den Anforderungen der Aufsichtsbehörde Rechnung getragen.

Der Raumordnungsausschuss hat sich mit dieser Angelegenheit befasst und empfiehlt die Beschlussfassung im Gemeinderat.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101 i.d.g.F., **einstimmig** (schriftliche Abstimmung) den von der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich **einer Teilfläche des Grundstückes 1316/3 (neu formierte Gp. 1316/3 und neu gebildete Gp. 1316/5), KG Neustift im Stubaital, KG 81123 Neustift im Stubaital, Zl.: B3.44 Stackler/Auten Ranalter vom 22.11.2021** durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 mit gleichem Stimmenverhältnis der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

GV DI Daniel Illmer ergänzt, dass man mitnehmen könne, dass Beschlüsse des Gemeinderates nicht zwingend auch aufsichtsbehördlich genehmigt werden.

Zu Punkt 9) der TO:

Die Schwab-Bau GesmbH möchte im Bereich ihres auf Gst 798/4 bestehenden Betriebsgebäudes erdgeschoßig eine KFZ- bzw. Landmaschinenwerkstätte unterbringen. Nachdem dieses Bauvorhaben sowohl im Südwesten, als auch im Nordwesten bis an die Nachbargrundstücksgrenzen heranreicht, wird um die Erlassung eines entsprechenden Bebauungsplanes ersucht.

Der Raumordnungsausschuss hat sich mit dieser Angelegenheit befasst und steht diesem Ersuchen positiv gegenüber. Dem Gemeinderat wird empfohlen,

- a) für den Bereich der Grundstücke 798/4 (Schwab) und 801/3 (Danler) einen Bebauungsplan mit Festlegung „besondere Bauweise“ sowie einen ergänzenden Bebauungsplan mit Festlegung der maximalen Gebäudeumrisse zu erlassen sowie
- b) für den Bereich des Grundstücks 798/3 (Gemeinde Neustift) einen Bebauungsplan mit Festlegung „besondere Bauweise“ zu erlassen

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101 i.d.g.F., **einstimmig** (schriftliche Abstimmung) den von der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines **Bebauungsplanes für den Bereich der Grundstücke 798/4, 798/3 und 801/3 sowie eines ergänzenden Bebauungsplanes für den Bereich der Grundstücke 798/4 und 801/3, alle KG Neustift im Stubaital, Zl.: B1.29/E1 Gewerbegebiet Schwab vom 02.11.2021** durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 mit gleichem Stimmenverhältnis der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Punkt 10) der TO:

Die Hotel Stubai Hof GmbH beabsichtigt, bei dem auf Gst 267/4 bestehenden Hotel Stubai Hof den Wellness-Bade-Bereich gemäß dem vorliegenden Projekt zu erweitern. Nachdem diese Erweiterung eine Anpassung des derzeit geltenden Bebauungsplanes/Ergänzenden Bebauungsplanes erfordert, ersucht der Eigentümerversorger Herr Dipl.-Tkm. Daniel Egger den Gemeinderat, um eine entsprechende Anpassung des Bebauungsplanes.

Der Raumordnungsausschuss hat sich mit dieser Angelegenheit befasst und empfiehlt die Beschlussfassung im Gemeinderat.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101 i.d.g.F., **einstimmig** (schriftliche Abstimmung) den von der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines **Bebauungsplanes für den Bereich des Grundstückes 267/4, KG Neustift im Stubaital, Zl.:B3.9 Neustift Stubai Hof vom 16.11.2021** durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 mit gleichem Stimmenverhältnis der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Bgm. Mag. Peter Schönherr informiert in Zusammenhang mit den raumordnungsrechtlichen Angelegenheiten, dass sich der Raumordnungsausschuss, dem neben Bgm. Mag. Schönherr und Vizebgm. Andreas Gleirscher, GR Manfred Schwab, GR Josef Pfurtscheller, GR Dr. Friedrich Siller und GV DI Daniel Illmer als Obmann angehören, mit jedem Fall detailliert beschäftige. Trotz der bestehenden Ängste von Grundeigentümern im Hinblick der derzeitigen Fortschreibung des Raumordnungskonzeptes werde deutlich, dass manche Projekte mit Unterstützung von Raumplaner DI Friedrich Rauch und des Hochbausachverständigen DI Raimund Rainer sogar besser wurden.

Zu Punkt 11) der TO:

Bgm. Mag. Peter Schönherr informiert, dass man für die Wahlen 2016 die Anzahl der Beisitzer und Ersatzbeisitzer für die Gemeinde- und Sprengelwahlbehörde auf fünf, für die Sonderwahlbehörde auf drei festgelegt habe.

Zu Punkt 11.1) der TO:

Einstimmig legt der Gemeinderat die Anzahl der Beisitzer in der Gemeindevahlbehörde- für die Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl 2022 gemäß § 13 der Tiroler Gemeindevahlordnung 1994 mit fünf fest.

Sohin entfallen gemäß § 17 Tiroler Gemeindevahlordnung 1994 auf „Junges Neustift“ 3 Beisitzer (+ 3 Ersatzbeisitzer) und auf die „Gemeinschaftsliste Neustift“ 2 Beisitzer (+ 2 Ersatzbeisitzer).

Zu Punkt 11.2) der TO:

Einstimmig legt der Gemeinderat die Anzahl der Beisitzer in den Sprengelwahlbehörden- für die Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl 2022 mit fünf fest.

Sohin entfallen gemäß § 17 Tiroler Gemeindevahlordnung 1994 auf „Junges Neustift“ 3 Beisitzer (+ 3 Ersatzbeisitzer) und auf die „Gemeinschaftsliste Neustift“ 2 Beisitzer (+ 2 Ersatzbeisitzer).

Zu Punkt 11.3) der TO:

Die Anzahl der Beisitzer in der Sonderwahlbehörde ist gemäß § 15 Tiroler Gemeindevahlordnung 1994 mit drei festgesetzt. Sohin entfallen gemäß § 17 Tiroler Gemeindevahlordnung 1994 auf „Junges Neustift“ 2 Beisitzer (+ 2 Ersatzbeisitzer), auf „Gemeinschaftsliste Neustift“ 1 Beisitzer (+ 1 Ersatzbeisitzer).

Zu Punkt 12) der TO:

Bgm. Mag. Peter Schönherr informiert über die im Hinblick auf den Bau der Aufbahrungskapelle vorzunehmenden Grundgeschäfte.

Zu Punkt 12.1) der TO:

Für den Neubau der Aufbahrungshalle ist ein Grundtausch zwischen der Gemeinde Neustift und der Pfarre Neustift erforderlich. Auf Grundlage des Teilungsentwurfes des Vermessungsbüros OPH (Gz.: 28108/21) wurde von Rechtsanwaltskanzlei Dr. Sallinger und Dr. Rampl ein Tauschvertrag ausgearbeitet, welcher derzeit noch abschließend mit der Diözese abgestimmt wird.

Auf Empfehlung des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat **einstimmig** den Abschluss des vorliegenden Tauschvertrages mit der röm. kath. Kirche zum heiligen Georg bzgl. der Gste 212/3 (147 m²), 212/5 (20 m²), 212/4 (1 m²) je Gemeinde Neustift i.St. und Gst. 211 (168 m²), röm. kath. Kirche zum heiligen Georg entsprechend Teilungsvorschlag OPH Ziviltechniker GesmbH, GZl: 28108/21-A und ermächtigt Bgm. Mag. Peter Schönherr gemeinsam mit der Rechtsanwaltskanzlei Dr. Sallinger und Dr. Rampl die erforderlichen geringfügige Änderungen bzw. Ergänzungen des Vertrages vorzunehmen.

Zu Punkt 12.2) der TO:

Für den Neubau der Aufbahrungshalle ist auch ein Grundtausch zwischen der Gemeinde Neustift und Gebrüder Jenewein erforderlich, wofür von Rechtsanwalt Mag. Dr. Ewald Jenewein ein Tauschvertrag ausgearbeitet wurde.

Auf Empfehlung des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat **einstimmig** den Abschluss des vorliegenden Tauschvertrages mit Klaus, Mag. Dr. Ewald und Walter Jenewein zur grundbücherlichen Durchführung der

- entgeltlosen Übernahme des Gst. .515, EZ 345 (Klaus, Mag. Dr. Ewald und Walter Jenewein) im Ausmaß von 18 m² und Zuschreibung zu EZ 1669 (Gemeinde Neustift),

- Exkamerierung des Trennstückes 1 im Ausmaß von 18 m² aus EZ 436 (Öffentliches Gut, Wege und Plätze) mit entgeltloser Abschreibung aus Gst. 3513/5 und Zuschreibung zu Gst. 209/5 in EZ 345 (Klaus, Mag. Dr. Ewald und Walter Jenewein) - entspr. Vermessungsurkunde der OPH Ziviltechniker Ges.m.b.H. für Vermessungswesen, GZl. 28108/21 vom 18.11.2021

und ermächtigt Bgm. Mag. Peter Schönherr gemeinsam mit Rechtsanwalt Mag. Dr. Ewald Jenewein allfällig erforderliche geringfügige Änderungen bzw. Ergänzungen des Vertrages vorzunehmen.

Zu Punkt 13) der TO:

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** den Abschluss eines Kaufvertrages mit Klaus, Mag. Dr. Ewald und Walter Jenewein zur grundbücherlichen Durchführung der Vermessungsurkunde der OPH Ziviltechniker Ges.m.b.H. für Vermessungswesen, GZl. 28108/21-C vom 22.11.2021 zur

- Exkamerierung des Trennstückes 1 im Ausmaß von 7 m² aus EZ 436 (Öffentliches Gut, Wege und Plätze) mit Abschreibung aus Gst. 3513/5 und käuflicher Überlassung an Klaus, Mag. Dr. Ewald und Walter Jenewein) zum Preis von € 150,-/m²,

- Abschreibung des Trennstückes 2 im Ausmaß von 1 m² aus Gst. 3513/5 und Zuschreibung zu Gst. 3513/7, je EZ 436 (Öffentliches Gut, Wege und Plätze).

Zu Punkt 15) der TO:

GV DI Markus Müller informiert über die seit 2017 jährlich erfolgende Vertragsverlängerung des „Sportplatzes“. Nachdem seitens des TVB für das kommende Jahr bereits Verträge mit Gastmannschaften geschlossen wurden, ist eine Fortführung der bestehenden Pacht in der jetzigen Form für das kommende Jahr vonnöten. Mit einer möglichen längerfristigen Verpachtung könne sich dann der neue Gemeinderat ausführlich befassen.

Einstimmig spricht sich der Gemeinderat für eine Verlängerung des Vertrages mit dem TVB Stubai, Tirol „Sportplatz“ bis 31.12.2022 aus.

Zu Punkt 16) der TO:

Entsprechend der im Gemeindevorstand erfolgten Abstimmung, nimmt der Gemeinderat die Kostenerhöhung des Umbaus der Pflegebettzimmer im Vinzenzheim von im Jahre 2019 geplanten € 700.000 auf nunmehr € 900.000,- **einstimmig** zur Kenntnis.

Die Umbaukosten treffen die Gemeinde nur indirekt über die Miethöhe.

Zu Punkt 17) der TO:

Bgm. Mag. Peter Schönherr berichtet von mehreren Besprechungen im Rahmen des Gemeindevorstandes, in welchen von Bauhofleiter Wolfgang Stern schlüssig dargelegt wurde, dass es wirtschaftlicher sei, den in Verwendung stehenden, stark reparaturbedürftigen MAN-LKW zu verkaufen und durch einen STEYR-Traktor zu ersetzen. Nachdem die Lieferzeit zwischen fünf und sechs Monate betrage, stelle die Fa. Auer eine Leihgerät mit Wartungskosten zwischen € 500,- und € 800,- zur Verfügung. Die Anschaffungskosten des Traktors iHv € 225.999,89 ohne Kipper solle über Leasing finanziert werden und dies im Voranschlag 2022 aufgenommen.

Auf Nachfrage von GR Dr. Friedrich Siller, ob die Miete als Probenutzung für den Ankauf gesehen werden könne, falls man sich für ein alternatives Modell aussprechen würde, informiert Bgm. Mag. Peter Schönherr, dass es sich bei dem Traktor um ein Kommunalmodell handele, welches bereits in vielen vergleichbaren Gemeinden im Einsatz sei. Vizebgm. Andreas Gleirscher macht auf die Lieferzeit des Anhängers von 6 bis 8 Monaten aufmerksam. GV Karl Pfurtscheller wünscht eine Prüfung des Anhängermodells sowie die Einholung von weiteren Angeboten.

Einstimmig spricht sich der Gemeinderat für die über Leasing zu finanzierende Anschaffung eines STEYR-Traktors incl. Zusatzausrüstung laut Angebot Fa. Auer vom 19.10.2021 für € 225.999,98, den Verkauf des MAN-Traktors incl. Schneepflug und Streugerät in Höhe von € 42.000,- sowie die bis zur Lieferung des Traktors erfolgende Traktormiete für einmalig € 500,- € 800,- inkl. Versicherung aus. Weiters delegiert der Gemeinderat an den Gemeindevorstand **einstimmig**, sich mit der Anschaffung eines erforderlichen Kippers/Anhängers zu befassen. Die gesamte Finanzierung des Traktors inkl. Kipper sei im Voranschlag 2022 zu berücksichtigen.

Zu Punkt 18) der TO:

Bgm. Mag. Peter Schönherr informiert über die seitens des Landes Tirol bekannt gegebenen Mindestgebühren für den Kanal, deren Festsetzung Voraussetzung für den weiteren Erhalt von Landesförderungen zum Zwecke des Kanalbaus und des Leitungsinformationssystems ist. GV DI Daniel Illmer weist auf die eigentlich zu geringe Anpassung in Höhe von nur 1,5 % hin, die nicht dem derzeitigen viel höheren Verbraucherpreisindex entspräche. Auf Anregung auf Vizebgm. Andreas Gleirscher, den Auswärtigenzuschlag für HeimbewohnerInnen im Stubai- und Wipptal abzuschaffen, erklärt GV Hermann Stern, dass dieses Gespräch schon des Öfteren mit dem Pflegeheim Vorderes Stubaital ergebnislos geführt worden sei. Bgm. Mag. Peter Schönherr ergänzt, dass dies bei fast jeder Sitzung des Planungsverbandes thematisiert werde und es sicherlich sinnvoll sei, diesen wenigstens innerhalb des Stubai – und Wipptals abzuschaffen.

Einstimmig spricht sich der Gemeinderat für die Festsetzung folgender Steuern, Gebühren, Entschädigungen in 2022 wie folgt aus:

Kanalbenutzungsgebühr: neu € 2,15 (bisher € 2,09) pro m³ der Bemessungsgrundlage (Wasserbezug) zuzüglich MWSt. ab Abrechnungsperiode 2022/2023.

Kanalanschlussgebühr: neu € 5,39 (bisher € 5,27) pro m³ der Bemessungsgrundlage (umbauter Raum) zuzüglich MWSt. für Objekte, deren Bau- bewilligung nach dem 1.1.2022 erteilt wird bzw. neu angeschlossene Objekte.

Verpflegung

Mahlzeiten für betreutes Wohnen und externe Gäste:

Frühstück	von 3,50 auf	€ 3,55 + 10% MWSt.= € 3,91
Mittagessen	von 6,81 auf	€ 6,91 + 10% MWSt.= € 7,60
Hauptspeise	von 3,77 auf	€ 3,83 + 10% MWSt.= € 4,21
Abendessen	von 5,51 auf	€ 5,59 + 10% MWSt.= € 6,15
Essen auf Rädern (ohne Zustellung)	von 6,81 auf	€ 6,91 + 10% MWSt.= € 7,60
Kinderessen, Tagesbetreuung, KG, Krippe	von 4,09 auf	€ 4,15 + 10 % MWSt.=€ 4,57

Investitionskostenbeitrag (Auswärtigen Zuschlag)

Erhöhung von bisher € 15,29 auf € 15,52 pro Tag (netto)

TOP NEU:

Einstimmig beschließt der Gemeinderat den Erlass folgender:



VERORDNUNG **der Gemeinde Neustift i.St. über** **Gebühren- und Indexanpassungen - 2022**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2021 wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital verordnet:

Artikel I **(Kanalgebührenordnung)**

Die Kanalgebührenverordnung¹ der Gemeinde Neustift im Stubaital kundgemacht am 16.11.1999, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 16.12.2019 (Anschlussgebühr) und vom 21.12.2020 (Benützungsg Gebühr), wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 01.12.2021 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 4 Abs. 5 beträgt Euro 5,39 zzgl. 10 % MwSt. je m³ der Bemessungsgrundlage
2. Die Benützungsg Gebühr nach § 5 Abs. 3 beträgt Euro 2,15 zzgl. 10 % MwSt. je m³ Wasserverbrauch. (gültig ab 01.09.2022 – für Verbrauchsperiode 2022/2023)

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2022 in Kraft.

Der Bürgermeister
Mag. Peter Schönherr

¹Die **Mindest-Abwassergebühr** pro m³ Wasserverbrauch beträgt laut den beschlossenen Richtlinien über die Gewährung von Darlehen aus dem Wasserleitungsfonds für das **Jahr 2022 EUR 2,36/m³**. Die **Mindest-Anschlussgebühr** pro m³ umbauter Raum beträgt laut Richtlinien über die Landesförderung Siedlungswasserwirtschaft Tirol für das **Jahr 2022 EUR 5,93/m³**.

Zu Punkt 19) der TO:

Vizebgm. Andreas Gleirscher erkundigt sich über den Stand des „**Blaulichtzentrums**“. Bgm. Mag. Peter Schönherr erinnert daran, dass man sich damit schon im Rahmen des Gemeindevorstandes befasst habe und auch bereits eine Entwurfsplanung entsprechend des seitens der Bundes- bzw. Landespolizeidirektion vorgegeben Raumprogramms für Polizeistationen vorliege. Die damit verbundenen Umbaukosten inkl. die der Feuerwehr und der Bergrettung würde sich auf rd. € 2,2 Mio. zzgl. € 700.000,- für die energetische Sanierung der Fassade belaufen. Auch wenn sich die Mieteinnahmen durch die Polizei auf jährlich rd. € 48.000,- belaufen, so sei man letztendlich an der Investition gescheitert, habe sich der Gemeinderat für den Bau der Aufbahrungskapelle entschieden. Der unumstrittene Mehrwert eines Blaulichtzentrums stünde für Bgm. Mag. Peter Schönherr außer Frage, zeigte auch bereits Landesrat Mag. Tratter großes Interesse an einer Realisierung. Eine spannende Aufgabe, mit der sich der künftige Gemeinderat befassen könne, so Bgm. Mag. Peter Schönherr.

Auf Nachfrage von GR Benjamin Steirer, ob es vom Abwasserverband Stubaital Neuigkeiten gebe, berichtet GV Herman Stern über die am 15. Dezember 2021 stattfindende Mitgliederversammlung, in der die weiteren Schritte nach Vorliegen der Prüfungsergebnisses der IKB in Zusammenhang mit einer Einleitung der Abwässer nach Innsbruck besprochen werden würden.

Die Sitzung wird von 20:20 Uhr bis 20:40 Uhr unterbrochen.

Zu Punkt 14) der TO:

Bereits zu Beginn der Sitzung hat der Gemeinderat auf Antrag von Bgm. Mag. Peter Schönherr einstimmig beschlossen, die Öffentlichkeit bei diesem Tagesordnungspunkt auszuschließen. Nachstehend sind nur die endgültigen Beschlüsse protokolliert. Da dieser Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt wurde, sind Einzelheiten über die geheime Beratung und Beschlussfassung in einem eigenen Protokoll festgehalten, das für die Einsichtnahme durch die Öffentlichkeit nicht zur Verfügung steht (§ 36 Abs. 3 TGO 2001).

Mit 15 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen (GR Dr. Friedrich Siller und GR Josef Pfurtscheller) genehmigt der Gemeinderat die Reihung der Bewertungsjury für die Zuschlagsentscheidung im Vergabeverfahren - Wettbewerblicher Dialog „*Bergcamp Stubai*“.

g.g.g.

(Schriftführer)

Amtsleiterin Jasmin Schwarz